

Das **neue** Bundesteilhabegesetz

Wird 40 Jahre nach der Psychiatrie-Enquete
Selbstbestimmung zur Normalität?

Ja

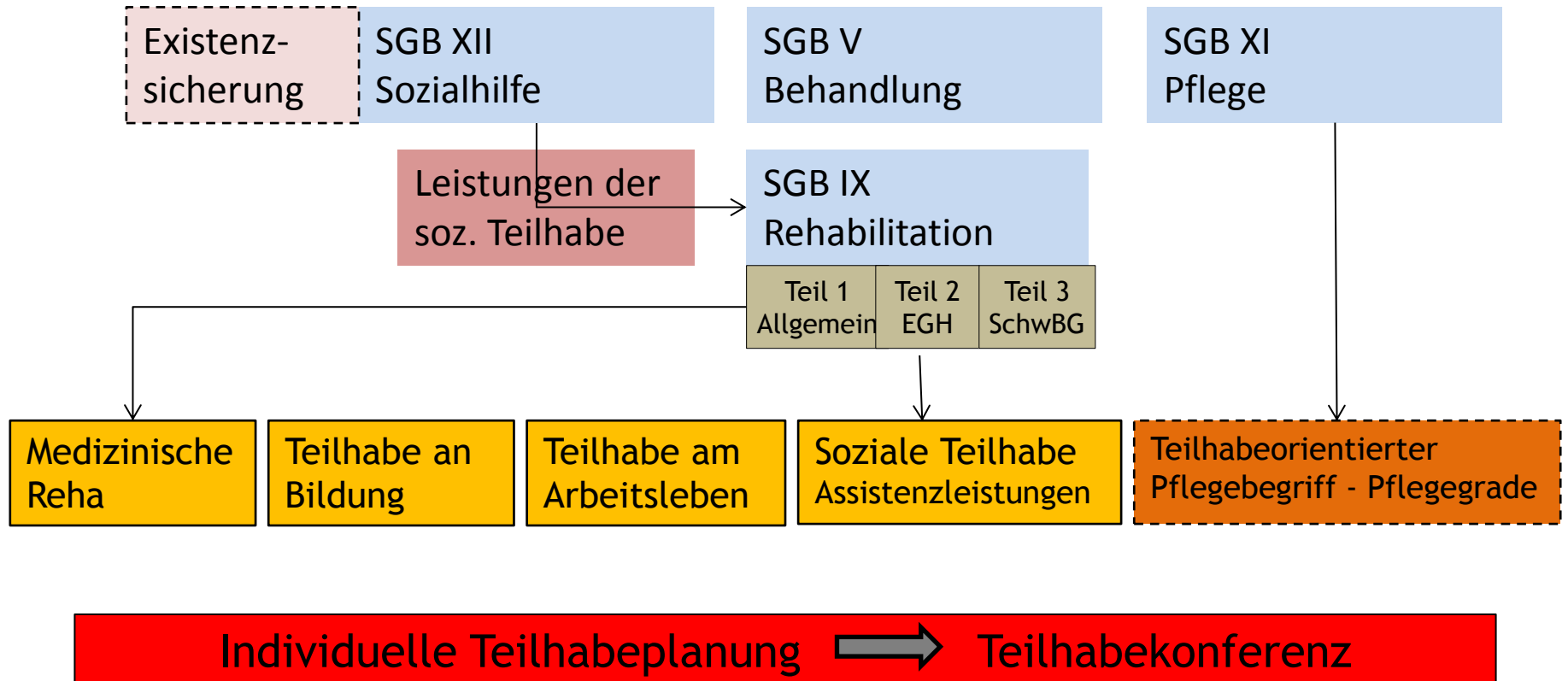
Wenn wir einen gesellschaftlichen Konsens
erzielen, die UN-
Behindertenrechtskonvention umzusetzen

Artikel 1 UN-BRK

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss **aller Menschenrechte und Grundfreiheiten** durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.«

Zu den Menschen mit **Behinderungen** zählen Menschen, die langfristige körperliche, **seelische**, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, **welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der »vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.«**

BTHG - Artikelgesetz zur Anpassung des Sozialrechts an die UN-BRK



Primat des selbstbestimmten Lebens

§ 90

Aufgabe der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Personenzentrierung = Unterstützungsleistung statt Platz

§ 78

Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Bedarfsermittlung

Zentrale Herausforderung

§ 118

Instrumente der Bedarfsermittlung

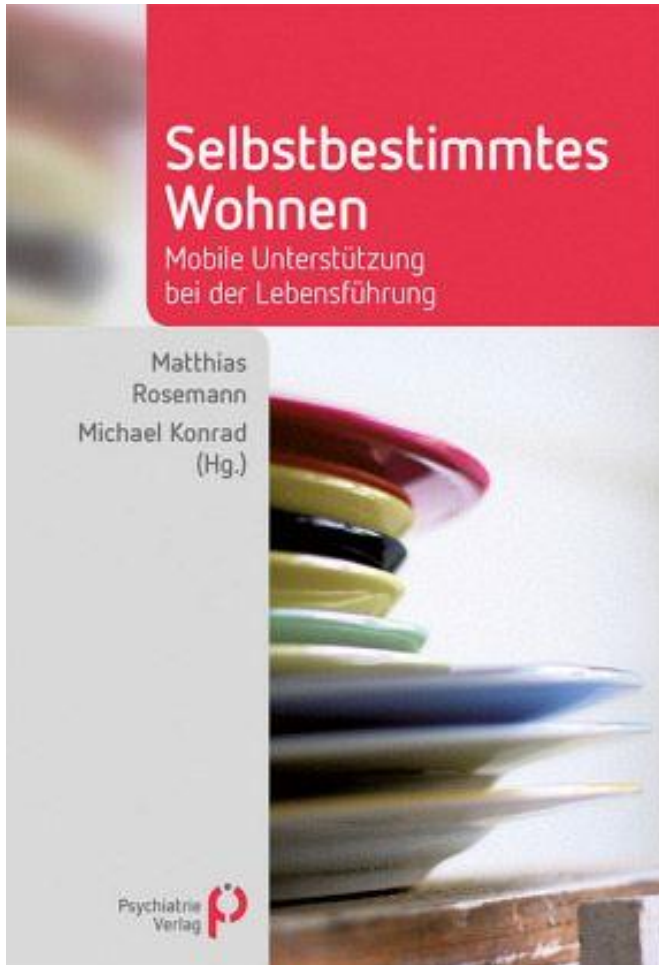
(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der **Wünsche des Leistungsberechtigten** festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

Gemeindepsychiatrische Versorgung





Autoren

[Matthias Rosemann](#)



Matthias Rosemann M.A. ist Psychologe und Soziologe und Geschäftsführer der Träger gGmbH in Berlin. Er ist Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände und Vorstandsmitglied der Aktion Psychisch Kranke e.V.

[Michael Konrad](#)



Dr. Michael Konrad ist Psychologe und Leiter des Wohn- und Pflegeheims am Zentrum für Psychiatrie in Weissenau (Ravensburg). Er ist regionaler Koordinator des Projekts zur Implementierung personenzentrierter Hilfen in der psychiatrischen Versorgung in Baden-Württemberg und Mitglied im Vorstand des Dachverbands Gemeindepsychiatrie